

Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

1. Arbeitsrecht

- Erinnerung für Arbeitgeber – Resturlaub 2020
- Arbeitsverweigerung kann auch fristlose Kündigung rechtfertigen

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Ausschluss eines GmbH-Gesellschafters: Kein gleichzeitiger Beschluss über die Verwertung der Geschäftsanteile erforderlich
- Hin- und Herzahlungen können zum Verlust der Stammeinlage führen

3. Wettbewerbsrecht

- Gesetz gegen Abmahnmissbrauch beschlossen
- Die Herkunft des Weins ist auch bei der Weiterverarbeitung zu Schaumwein entscheidend

4. Internetrecht

- Landgericht Berlin: Angaben in Online-Shop bei Miete statt Kauf müssen eindeutig sein
- Oberlandesgericht Köln: Widerrufsrechte für Werklieferungsverträge beschränkbar
- Bundesgerichtshof: Unternehmer kann Online-Hausverbot auch ohne sachlichen Grund erteilen

6. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Insolvenzanfechtung: Nichtzahlung eines erheblichen Teils der Verbindlichkeiten

1. Arbeitsrecht

Erinnerung für Arbeitgeber – Resturlaub 2020

Wenn das Jahresende naht, bedeutet dies für Arbeitgeber, dass sie ihre Mitarbeiter aktiv an die rechtzeitige Inanspruchnahme des Resturlaubs erinnern müssen. Vergisst nämlich der Arbeitgeber, den Arbeitnehmer dazu aufzufordern, kommt es nicht zu einem automatischen Verfall am Ende des Urlaubsjahres, und der Resturlaub wird auf das nächste Kalenderjahr übertragen.

Damit dies nicht geschieht, muss der Arbeitgeber seine Mitarbeiter formgerecht auffordern, den verbliebenen Urlaub bis zum Jahresende zu beantragen und ihn auch zu nehmen. Eine mündliche Erinnerung reicht dabei nicht, es muss die Textform gewahrt sein. Die Aufforderung kann also auch per E-Mail erfolgen, muss dabei konkret und individuell sein und den Resturlaub genau beziffern. Außerdem muss sie eine Belehrung über die Konsequenzen enthalten, die eintreten würden, wenn der Arbeitnehmer es versäumen würde, den Urlaub rechtzeitig zu beantragen und zu nehmen, nämlich über den Verfall des Urlaubs.

Nachdem zuerst der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 6. November 2018 (Az.: 619/16) und dann auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seinem Urteil vom 19. Februar 2019 (Az.: 9 AZR 541/15) dem Arbeitgeber die erhöhte Mitwirkungspflicht auferlegt haben, sind Arbeitnehmer nicht mehr allein dafür verantwortlich, ihre Urlaubstage abzubauen.

Arbeitsverweigerung kann auch fristlose Kündigung rechtfertigen

Die beharrliche Weigerung eines Arbeitnehmers, seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, ist geeignet, eine (sogar) außerordentliche fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Dies hat das Sächsische Landesarbeitsgericht (LAG) mit Urteil vom 31. Juli 2020 entschieden (Az.: 2 Sa 398/19). Dem Urteil lag der Sachverhalt zugrunde, dass eine Arbeitnehmerin sich geweigert hatte, ihr zugewiesene Schreibarbeiten zu erledigen.

Das LAG führt aus, dass ein Arbeitnehmer die ihm angewiesene Arbeit beharrlich verweigert, wenn er sie bewusst und nachdrücklich nicht leisten wolle. Ob er zur Arbeitsleistung verpflichtet sei, entscheide sich nach der objektiven Rechtslage. Verweigere der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung in der Annahme, er handele rechtmäßig, habe grundsätzlich er selbst das Risiko zu tragen, dass sich seine Rechtsauffassung als unzutreffend erweist.

Das LAG hat die Revision nicht zugelassen; es wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt beim Bundesarbeitsgericht.

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Ausschluss eines GmbH-Gesellschafters: Kein gleichzeitiger Beschluss über die Verwertung der Geschäftsanteile erforderlich

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 04. August 2020 beschlossen, dass der Gesellschafter einer GmbH, obwohl er seine bereits fällig gestellte Einlage noch nicht vollständig erbracht hat, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, ohne dass gleichzeitig mit dem Ausschluss ein Beschluss über die Verwertung seines Geschäftsanteils gefasst werden muss. Daher ist es für die Wirksamkeit der Ausschließung nicht erforderlich, dass zeitgleich ein Beschluss über die Verwertung des Geschäftsanteils gefasst worden ist.

Das Gericht verhandelte den Fall einer Gesellschafterin (Klägerin) einer GmbH (Beklagte). 2012 erhöhten die Gesellschafter das voll eingezahlte Stammkapital von 26.000 € auf 200.000 €. Die Gesellschafterin zahlte zwar einen Teilbetrag ihrer nunmehr neu zu entrichtenden Einlage. Die Einzahlung eines Restbetrages in Höhe von 49.000 € blieb sie aber schuldig. Trotz mehrmaliger Zahlungsaufforderung und einer mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Ausschließung verbundenen nochmaligen Zahlungsaufforderung binnen eines weiteren Monats leistete die Gesellschafterin nicht.

Aufgrund eines rechtmäßigen Ausschließungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung nach der Satzung der GmbH wurde die Gesellschafterin daraufhin mit sofortiger Wirkung aus der GmbH ausgeschlossen. Dadurch verlor sie mit sofortiger Wirkung ihre Gesellschafterstellung. Dagegen wehrte sich die Gesellschafterin u.a., weil nicht zugleich mit dem Ausschluss ein Beschluss über ihren Geschäftsanteil ergangen war. Entgegen der Auffassung der Klägerin stellte der BGH fest, dass zum Schutz der Kapitalaufbringung eine Gleichzeitigkeit nicht geboten sei.

BGH, Urteil vom 04. August 2020, Az.: II ZR 171/19

Hin- und Herzahlungen können zum Verlust der Stammeinlage führen

Zahlt ein Gesellschafter seine Einlage – auch binnen einer Nachfrist – nicht, so kann ihm sein Geschäftsanteil entzogen werden, § 21 GmbHG.

Das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg hat mit Urteil vom 09. September

2020 (Az.: 4 U 30/20) entschieden, dass der Gesellschafter nur dann seine Einlagepflicht erfüllt hat, wenn der GmbH der Einlagebetrag endgültig und uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Im entschiedenen Fall hatte der Kläger ursprünglich zwei GmbHs gegründet, darunter die beklagte GmbH. Er war jeweils deren Alleingeschäftsführer und –gesellschafter. Er zahlte zunächst seine Stammeinlage für die beklagte GmbH ein, aber kurz darauf entzog er der GmbH den überwiegenden Teil zugunsten der anderen GmbH.

Das OLG Brandenburg stellt fest, dass der Kläger seiner Einlagepflicht nicht nachgekommen ist. Erfolgen Hin- und Herzahlungen, werde damit die Vermutung begründet, dass bereits beim Einzahlen durch den Gesellschafter oder durch eine von ihm beherrschte Gesellschaft das alsbaldige Zurückzahlen beabsichtigt gewesen sei. Dies stehe der Annahme eines endgültigen und vollwertigen Vermögenszuflusses entgegen und zwar auch dann, wenn das Herzahlen als Darlehen bezeichnet werde.

3. Wettbewerbsrecht

Gesetz gegen Abmahnmissbrauch beschlossen

Das „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ ist am 9. Oktober 2020, nachdem es bereits am 9. September 2020 vom Bundestag gebilligt worden ist, auch durch den Bundesrat beschlossen worden und liegt jetzt dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vor. Mit einem Inkrafttreten ist noch in diesem Jahr zu rechnen.

Ziel des Gesetzes ist es, den Abmahnmissbrauch bei Wettbewerbsverstößen einzudämmen. Dadurch sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen vor den Folgen von unnötigen und wettbewerbsschädlichen Abmahnungen geschützt werden. Das Gesetz beseitigt dazu finanzielle Fehlanreize:

So wird eine Kostenerstattung bei Abmahnungen im Bereich von Informations- und Kennzeichnungspflichten im Internet oder wegen Datenschutzverstößen dann ausgeschlossen sein, wenn ein Mitbewerber mit weniger als 250 Mitarbeitern abgemahnt wird. Ausgeschlossen wird auch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schon bei erstmaliger Abmahnung. Sollte sich eine Abmahnung als ungerechtfertigt herausstellen oder nicht die erforderlichen Informationen enthalten, können die Betroffenen vom Abmahnenden die Erstattung der Kosten verlangen. Wirtschaftsverbände können Ansprüche zukünftig nur noch dann geltend machen, wenn sie auf einer Liste des Bundesamtes für Justiz (BfJ) als qualifiziert eingetragen sind.

Das beschlossene Gesetz ist hier abrufbar: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0501-0600/529-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Die Herkunft des Weins ist auch bei der Weiterverarbeitung zu Schaumwein entscheidend

Wie das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a. M. entschieden hat, sind die Bezeichnungen „Italian Rosé“ und „Product of Italy“ auch dann zulässig, wenn die Verarbeitung des Weins zu Schaumwein in Spanien erfolgt ist. Die Antragsgegnerin vertrieb Schaumweine, die u. a. als „Italian Rosé“ und „Product of Italy“ bezeichnet wurden. Die Antragstellerin, Betreiberin einer Weinkellerei, bewertete die Angaben als unzulässig, da es sich nicht um ein italienisches Produkt gehandelt habe. Unstreitig wurden die Trauben in Italien geerntet und zu Wein verarbeitet. Die Weiterverarbeitung zu Schaumwein unter Hinzusetzung von Likör, Zucker und Hefe erfolgte jedoch in Spanien (sogenannte „zweite Gärung“).

Das Oberlandesgericht hat im Eilverfahren entschieden, dass kein Unterlassungsanspruch bestand. Nach der Verordnung zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen (2019/33/EU) müsse die

Herkunft als Pflichtangabe in der Form erfolgen, dass die Wörter „Wein aus“, „erzeugt in“, „Erzeugnis aus“ oder entsprechende Begriffe unter Hinzufügung des jeweiligen Landesnamens, „in dem die Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet werden“ verwendet werden. Diese Voraussetzungen habe die Antragsgegnerin erfüllt. Der Wein sei in Italien geerntet und zu Wein verarbeitet worden. Die Verordnung lasse zwar auch zu, dass der Ort der zweiten Gärung, also der Verarbeitung zu Schaumwein, als Herkunftsangabe gewählt werde, dies sei aber nur eine alternative Angabe und nicht zwingend vorgeschrieben.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 11. September 2020, Az.: 6 W 95/20

4. Internetrecht

Landgericht Berlin: Angaben in Online-Shop bei Miete statt Kauf müssen eindeutig sein

Ein Online-Shop, der neben Tablets und Konsolen auch Smartphones zur Miete und nicht zum Kauf anbietet, muss dies deutlich kennzeichnen. Denn bei Werbeaussagen wie „smart gespart bei...“ oder „Sie suchen aktuelle und günstige Smartphones...“ erwartet der Verbraucher den Erwerb der Ware und nicht bloß eine Miete (Landgericht Berlin, Urteil vom 5. Mai 2020, Az.: 15 O 107/18).

Der Begriff „bestellen“ sei im Zusammenhang mit Anmietungen nicht eindeutig genug. Mangels Aufklärung über den wahren Vertragscharakter des Geschäfts würde der Vorgang durch den Verbraucher zwanglos als Kaufpreis verstanden und zur Grundlage von Preisvergleichen mit Kaufangeboten anderer Anbieter genommen. Zudem komme es bei einem gestaffelten Mietzins mit kombinierten Bestandteilen aus Mietsicherheit und monatlichen Miete zu intransparenten Gesamtvertragskosten mit atypischer Vertragsgestaltung. Das Rückgabe- und Verschlechterungsrisiko des Mietgegenstandes komme erschwerend hinzu. Insgesamt stufte das Landgericht Berlin dies als wettbewerbswidrig ein.

Oberlandesgericht Köln: Widerrufsrechte für Werklieferungsverträge beschränkbar

Für online erworbene Ware, die den BGB-Regelungen für Kauf- und Werklieferungsverträge gemäß § 650 BGB zuzuordnen ist, kann das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht dann entfallen, wenn der Schwerpunkt auf der Lieferung des individuell angefertigten Systems und nicht auf dessen Montage und Planung liegt. Dann greift der Ausschluss-Tatbestand des § 312 g Absatz 2 Nr.1 BGB.

Im konkreten Falls musste das Oberlandesgericht (OLG) Köln für die Lieferung eines Treppenlifts entscheiden, ob die Gesamtbetrachtung der Leistungserbringung als Werk- oder Werklieferungsvertrag einzustufen war. Für Werkverträge findet die Ausnahme nach § 312 g Absatz 2 Nr. 1 BGB keine Anwendung.

OLG Köln, Beschluss vom 13. Mai 2020, Az.: 6 U 300/19

Bundesgerichtshof: Unternehmer kann Online-Hausverbot auch ohne sachlichen Grund erteilen

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 29. Mai 2020 (Az.: V ZR 275/18) ist ein Hausverbot vor Ort nun auch komplett auf den Online-Bereich übertragbar.

Die bisherige Rechtsprechung beinhaltete, dass Firmen nicht ohne sachlichen Grund ein Hausverbot erteilen können, wenn ihr Ladengeschäft bzw. ihr Online-Shop für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet ist. Grundlage dieser Anpassung war ein vorangegangenes Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 11. April 2018, Az.: 1 BvR 3080/09).

Praktische Relevanz hat dieses Urteil etwa beim Ausschluss von Foren-Mitgliedern oder bei der Sperrung eines Kunden im Online-Shop, sofern bei objektiver Betrachtung keine gesellschaftliche oder kulturelle Bedeutung damit verknüpft ist.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Insolvenzanfechtung: Nichtzahlung eines erheblichen Teils der Verbindlichkeiten

Die tatsächliche Nichtzahlung eines erheblichen Teils der fälligen Verbindlichkeiten reicht für die Annahme einer Zahlungseinstellung aus. Das gilt selbst dann, wenn tatsächlich noch geleistete Zahlungen beträchtlich sind, aber im Verhältnis zu den fälligen Gesamtschulden nicht den wesentlichen Teil ausmachen. Die Nichtzahlung einer einzigen Verbindlichkeit kann eine Zahlungseinstellung begründen, wenn die Forderung von insgesamt nicht unbeträchtlicher Höhe ist. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden (Beschluss vom 05. März 2020; Az.: IX ZR 171/18).

Im konkreten Fall ging es im Rahmen einer Insolvenzanfechtung um die Frage, ob der Schuldner (objektiv) zahlungsunfähig war und der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit gekannt hat. Kennt der Gläubiger die Tatsachen, aus denen sich die Zahlungseinstellung ergibt, kennt er damit auch die Zahlungsunfähigkeit. Zahlungseinstellung ist dasjenige nach außen hervortretende Verhalten des Schuldners, in dem sich typischerweise ausdrückt, dass er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Es muss sich mindestens für die beteiligten Verkehrskreise der berechnete Eindruck aufdrängen, dass der Schuldner außerstande ist, seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen zu genügen.

Die tatsächliche Nichtzahlung eines erheblichen Teils der fälligen Verbindlichkeiten reiche nach Auffassung des BGH für die Annahme einer Zahlungseinstellung aus. Dies kann bedeutsam sein für eine spätere Anfechtung geleisteter Zahlungen an den Gläubiger durch den Insolvenzverwalter.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.